

RS OGH 1997/6/24 1Ob16/97b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1997

Norm

VStG §6

Rechtssatz

Unter Notstand im Sinne des § 6 VStG wird nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nur ein Fall der Kollision von Pflichten und Rechten verstanden, in dem jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr einzig und allein dadurch retten kann, daß er eine im allgemeinen strafbare Handlung begeht. Es muß sich um eine unmittelbar drohende Gefahr für das Leben, die Freiheit oder das Vermögen handeln (vergleiche VwGH 89/03/0293).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 16/97b
Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ob 16/97b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108125

Dokumentnummer

JJR_19970624_OGH0002_0010OB00016_97B0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at